



Lister Ponyschule
Schulweg 2
30916 Kirchhorst
www.lister-ponyschule.de

Entgeltordnung

§ 1 Unterricht

Der Unterricht wird montags bis samstags während des ganzen Jahres erteilt.

An gesetzlichen Feiertagen und während der Schulferien in Niedersachsen findet kein Unterricht statt.

§ 2 Unterrichtsentgelt

2.1 Das Unterrichtsentgelt beträgt:

a)	eine Reitstunde/Woche	monatlich	65,00 Euro
b)	Geschwisterkind (2. Kind) oder zweite Reitstunde/Woche	monatlich	115,00 Euro
c)	Einzelunterricht 30 min je Reitstunde		40,00 Euro
d)	Zehnerkarte Abteilungsstunde		200,00 Euro
e)	Monatlicher Beitrag Voltigieren		40,00 Euro
f)	Zehnerkarte Voltigieren		150,00 Euro

Das Unterrichtsentgelt ist jeweils bis zum 05. Kalendertag eines Monats zu zahlen.

2.2 Zehnerkarten: Alternativ zum monatlichen Entgelt können Reitstunden ebenfalls über Zehnerkarten bezahlt werden. Diese gelten max. für einen Zeitraum von 3 Monaten. Eine neue Zehnerkarte ist rechtzeitig vor dem Auslaufen der vorhergehenden Zehnerkarte zu erwerben. Der Reitschüler hat sich rechtzeitig über die Aushänge in der Stallgasse darüber zu informieren, wann seine Zehnerkarte ausläuft und eine neue zu erwerben ist.

2.3 Werden Stunden aus Gründen, die die Lister Ponyschule nicht zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, so sind diese zu bezahlen. Das gilt auch für Zehnerkarten. Eine abgesagte Reitstunde pro Zehnerkarte kann zu einem offiziellen Nachholtermin wahrgenommen werden.

§ 3 Anlagennutzung

3.1 Neben dem Unterrichtsentgelt gemäß § 2 ist für die Nutzung der Reitanlage ein jährlicher Betrag in Höhe von 75,00 €, bei zwei Kindern in Höhe von 125,00 € zu zahlen.

3.2 Je nach Eintrittsdatum wird der Beitrag anteilig je angefangenem Monat auf das laufende Jahr berechnet. Eine Erstattung des Beitrags für die Nutzung der Anlage bei einem unterjährigen Ausscheiden des Reitschülers und Beendigung des Unterrichtsvertrages während des laufenden Jahres erfolgt nicht.

3.3 Die Gebühr für die Anlagennutzung ist jedes Jahr mit dem ersten fälligen Unterrichtsentgelt ohne gesonderte Aufforderung vorschüssig zu bezahlen.

§ 4 Erstattung des Unterrichtentgeltes

- 4.1. Ist die Schülerin oder der Schüler aufgrund einer längeren Erkrankung an mehr als 3 Unterrichtsstunden in Folge an der Unterrichtsteilnahme verhindert, werden auf Antrag die Unterrichtsentgelte für den Zeitraum der nachgewiesenen Krankheit erstattet. Maximal werden 8 Unterrichtsstunden – auch bei mehreren unterschiedlichen oder länger andauernden Krankheiten – je Kalenderjahr erstattet.
- 4.2. Erstattungsanträge sind schriftlich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres, spätestens jedoch bis zum 31.03. des folgenden Jahres, zu stellen.

§ 5 Kündigung

- 5.1. Unterrichtsverträge können jeweils zum Ablauf des
31.03., 30.09. oder 31.12
eines jeden Jahres gekündigt werden.
- 5.2. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens sechs Wochen zu den unter Punkt 5.1. genannten Terminen.
- 5.3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 5.4. Ein Sonderkündigungsrecht besteht bei einem Wegzug aus dem Großraum Hannover oder Burgdorf oder bei länger dauernder Krankheit. Der Unterrichtsvertrag kann in diesen Fällen ohne Einhaltung einer Frist zum Monatsende gekündigt werden.

Unterschrift Schüler/in zw. Erziehungsberechtigter

Ort, Datum